

Az.: 2 K 2075/02

## VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. I.  
vertreten durch ..... 79106 Freiburg,
2. M.  
vertreten durch den Vormund....., 79106 Freiburg,

-Kläger

gegen

Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg - Bezirksstelle für Asyl -, Rosastr- 17-19, 79098 Freiburg, Az: 17-394518/394519 (web),

-Beklagter

wegen Altersangabe

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Freiburg durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Haller auf die mündliche Verhandlung vom 16. Juni 2004 für Recht erkannt:

Das beklagte Land wird verurteilt, als Geburtsdatum "ungeklärt" oder eine vergleichbare Angabe in die den Klägern erteilten Duldungen einzutragen.

Im übrigen werden die Klagen abgewiesen.

Die Kläger tragen jeweils die Hälfte ihrer außergerichtlichen Kosten und ein Viertel der Gerichtskosten sowie der außergerichtlichen Kosten des beklagten Landes. Das beklagte Land trägt jeweils die Hälfte der außergerichtlichen Kosten der Kläger. Außerdem trägt es die Hälfte der Gerichtskosten und seiner außergerichtlichen Kosten.

Tatbestand:

Die Kläger begehren die Eintragung des von ihnen jeweils angegebenen Geburtsdatums in die ihnen erteilten Duldungen.

Der Kläger zu Ziff. 1 reiste nach eigenen Angaben am 10.6.2001 in das Bundesgebiet ein. Am 11.6.2001 suchte er in Hamburg in Asyl nach. Hierbei gab er an, aus Guinea zu stammen und am 2.3.1986 geboren zu sein. Identitätspapiere legte er nicht vor. Die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg setzte das Geburtsdatum fiktiv auf den 11.6.1985 fest. Der Kläger zu Ziff. 1 beantragte am 28.6.2001 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge seine Anerkennung als Asylberechtigter. Mit Bescheid vom 6.5.2002 stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge das Asylverfahren des Klägers ein, nachdem dieser seinen Asylantrag zurückgenommen habe. Des weiteren stellte es fest, dass keine Abschiebungshindernisse vorlägen und drohte dem Kläger zu Ziff. 1 die Abschiebung nach Guinea an, falls er nicht binnen einer Woche das Bundesgebiet verlasse. Dieser Bescheid ist mittlerweile bestandskräftig.

In die ihm seither erteilten Duldungen trägt das beklagte Land als Geburtsdatum den 11.6.1985 ein.

Der Kläger zu Ziff. 2 reiste nach eigenen Angaben am 8-6.2001 in das Bundesgebiet ein. Am 11.6.2001 suchte er in Hamburg um Asyl nach. Hierbei gab er an, aus Guinea zu stammen und im Jahr 1987 geboren zu sein. Identitätspapiere legt er nicht vor. Nach einem Aktenvermerk auf Aktenseite 23 der Verwaltungsakte wich das richtige Alter des Klägers zu Ziff. 2 nach dem Eindruck der Polizei nicht erheblich von seinen Angaben ab. Dennoch wurde durch einen Mitarbeiter der Erstaufnahmeeinrichtung als fiktives Geburtsdatum der 11.6.1985 festgesetzt. Am 28.6.2001 beantragte der Kläger zu Ziff. 2 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge seine Anerkennung als Asylberechtigter. Am 30.7.2001 wurde der Kläger zu Ziff. 2 vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge informatorisch angehört. Dabei gab er an: Er sei im Jahr 1987 geboren. Den Tag oder den Monat könne er nicht nennen. Sein Vater von Guekedou nach Conakry gegangen. Sein Vater habe die Geburtsurkunde dort zurückgelassen. In Conakry habe ihm sein Vater gesagt, dass er 14 Jahre alt sei. Er wisse nicht, wann seine Eltern geboren und wie alt sie seien. Im Alter von 7 Jahren sei er nach

Conakry gekommen. Er habe einen Bruder gehabt, der gestorben sei. Er habe im Heimatland keine Schule besucht. Bei seinem Onkel habe er den Koran erlernt. Mit Bescheid vom 6.5.2002 stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge das Asylverfahren des Klägers nach Rücknahme des Asylantrags ebenfalls ein. Des weiteren werde festgestellt, dass keine Abschiebungshindernisse nach § 53 des AuslG vorlägen. Zudem wurde dem Kläger die Abschiebung nach Guinea angedroht, falls er nicht binnen einer Woche das Bundesgebiet verlasse.

In den Duldungen, die das beklagte Land dem Kläger zu Ziff. 2 seither erteilt hat, ist als Geburtsdatum jeweils der 11.6.1985 eingetragen.

Die Kläger haben am 14.10.2002 Klage erhoben. Sie machen geltend: Die fiktiven Geburtsdaten, die in den Duldungen, die ihnen das beklagte Land erteilt habe, eingetragen seien, seien falsch. Die Behörde habe weder ein Recht noch die Aufgabe, ein fiktives Geburtsdatum festzulegen. Das in Hamburg praktizierte Verfahren der künstlichen Altersfestsetzung sei willkürlich. Identitätsfeststellungen seien bislang nicht mit "klagefähigen Schreiben" verlangt worden. Diese seien allerdings sei auch sinnlos, da die konsularischen Vertretungen Guineas über keine einheitliche statistische Erhebung der Daten verfügten, aus denen sich Geburtsziffern ablesen ließen. Es gebe keine allgemeine Registrierung. Eine eindeutige medizinische Altersfeststellung sei nicht möglich. Es gebe keine Verwandte der Kläger, die bei der Beschaffung von Reisepässen behilflich sein könnten. Insofern sei es unzumutbar, von ihnen ein entsprechendes Dokument zu verlangen.

Die Kläger beantragen,

das beklagte Land zu verurteilen, im Falle des Klägers zu Ziff. 1 den 2.7.1986 und im Falle des Klägers zu Ziff. 2 das Jahr 1987 als Geburtsdatum in die ihnen erteilten Duldungen einzutragen.

Das beklagte Land beantragt, die Klage abzuweisen.

Es ist der Ansicht, im Falle einer fehlenden Mitwirkungsbereitschaft eines Asylbewerbers könne das Alter im Wege der freien Beweiswürdigung geschätzt werden. Wenn aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Altersangabe

beständen und der Asylsuchende seine Altersangabe nicht durch Dokumente belegen könne, werde aufgrund einer Schätzung das genannte Geburtsdatum durch ein fiktives Geburtsdatum ersetzt. Entsprechend einer Bund-Länder-Absprache aus dem Jahr 1993 habe hier die Erstaufnahmeeinrichtung der Freien Hansestadt Hamburg am 11.6.2001 die Altersbestimmung vorgenommen. Dieses Verfahren sei an eine "Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 26.6.1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder" angelehnt. Weder die Kläger noch ihr Vormund hätten bisher Nachweise über ihr Alter vorgelegt.

Mit Beschluss vom 20.8.2003 hat die Kammer den Rechtsstreit - im Einverständnis mit dem beklagten Land - auf den Einzelrichter übertragen.

Mit Beschluss vom 9.9.2003 lehnte das Gericht den Antrag des Klägers zu Ziff. 1 auf Prozesskostenhilfe insoweit ab, als er begehrt, das beklagte Land zu verurteilen, in amtliche Ausweise als Geburtsdatum den 2.3.1986 aufzunehmen, und im Falle des Klägers zu Ziff. 2 insoweit, als er begehrt, das beklagte Land zu verurteilen, in amtliche Ausweise das Jahr 1987 als Geburtsjahr aufzunehmen. Im übrigen wurde den Klägern jeweils Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren bewilligt. Die Anträge auf Prozesskostenhilfe seien aus dem Tenor ersichtlichen Umfang unbegründet, da die Klagen insoweit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg böten. Die hiergegen erhobenen Beschwerden der Kläger lehnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 19.4.2004 - 11 S 2242/03 - ab. Ungeachtet weiterer rechtlicher Bedenken gegen die Zulässigkeit und Begründetheit der Klagen bestehe unter Berücksichtigung des Vorbringens der Kläger keine Veranlassung zu einer anderen Entscheidung. Die Angaben der Kläger zu ihren Geburtsdaten reichen unter den gegebenen Umständen offensichtlich nicht aus, sie im ausländerrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Die vollziehbar ausreisepflichtigen Kläger verstießen gegen die Passpflicht und seien unter Verstoß gegen ihre Mitwirkungspflichten offensichtlich nicht bereit, die erforderlichen Nachweise über ihre persönlichen Verhältnisse dadurch zumutbar beizubringen, dass sie sich von ihrem Heimatstaat Reisepässe ausstellen und auf diese Weise die hier maßgeblichen, für ihre Identifikation erforderlichen Daten durch die dafür in erster Linie zuständigen Behörden dieses Staates feststellen ließen.

Bezüglich des Verlaufs der mündlichen Verhandlung vom 16.6.2004 - zu der kein Vertreter des beklagten Landes erschienen ist - wird auf das Sitzungsprotokoll samt Anlagen verwiesen.

Dem Gericht liegen zwei Hefte Ausländerakten des Regierungspräsidiums Freiburg sowie die Gerichtsakten der Verfahren 2 K 1129/01, 2 K 1130/01, 2 K 222/02, 2 K 509/02 und 2 K 1204/02 vor. Diese Akten waren wie die Prozessakte Gegenstand der mündlichen Verhandlung; hierauf wird ergänzend wegen der näheren Einzelheiten verwiesen.

### Entscheidungsgründe:

I. Die Klagen sind zulässig.

Statthafte Klageart ist die allgemeine Leistungsklage. Eine Verpflichtungsklage im Sinne des § 42 Abs. 1, 2. Alternative VwGO liegt nicht vor, da es sich bei der Eintragung des Alters in eine ausländerrechtliche Duldung nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Satz 1 LVwVfG handelt. Insoweit fehlt es an der erforderlichen Regelungswirkung. Der Regelungsgehalt einer Duldung erschöpft sich darin, dass die Abschiebung eines Ausländers verbindlich zeitweise ausgesetzt wird (vgl. § 55 Abs. 1 AuslG), und umfasst nicht die Angabe des Geburtsdatums des geduldeten Ausländers. Zwar kann die Bescheinigung der Duldung nach § 39 Abs. 1 Satz 1 AuslG als Ausweisersatz dienen, wenn sie mit Angaben zur Person - unter anderem das Geburtsdatum, § 39 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AuslG - versehen ist. Die Angabe des Geburtsdatums hat indes keine Bindungswirkung. Vielmehr handelt es sich lediglich um eines von mehreren Merkmalen, die die Identifikation des Betroffenen ermöglichen sollen. Für eine Tatbestands- oder Feststellungswirkung, die für andere Behörden bindend wäre, fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Daher wird im übrigen auch weiterhin jede Behörde und jedes Gericht nach der jeweiligen Verfahrensordnung zu prüfen haben, von welchem Alter der Kläger es ausgeht. So mag es möglicherweise für das vormundschafts- oder strafgerichtliche Verfahren genügen, wenn die jeweiligen Angaben des Betroffenen nicht widerlegt werden können, während für das asylrechtliche Verfahren die Darlegungs- und Beweislast möglicherweise beim Betroffenen liegt.

Für diese Klagen besteht eine Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO analog) der Kläger. Es ist nicht nach jeder denkbaren Betrachtungsweise von vorneherein ausgeschlossen, dass die Kläger durch die Eintragung eines nach ihren Angaben falschen Geburtsdatums in amtliche Papiere in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) verletzt sein können.

II. Die Klagen sind zum Teil begründet. Zwar können die Kläger nicht verlangen, dass das von ihnen behauptete Alter in amtliche Dokumente eingetragen wird (1.). Soweit das beklagte Land indes fiktive Geburtsdaten in die den Klägern erteilte Duldungen eingetragen hat, sind die Klagen begründet (2.). Ist wie hier einerseits davon auszugehen, dass das in amtliche Papiere eingetragene Geburtsdatum unrichtig ist, ist es dem Betroffenen aber andererseits nicht gelungen, sein tatsächliches Geburtsdatum nachzuweisen, kann als Geburtsdatum in amtliche Papiere nur "unbekannt", ungeklärt" oder Ähnliches eingetragen werden. Weder besteht eine Rechtsgrundlage, ein gegriffenes Geburtsdatum im amtliche Papiere aufzunehmen, noch ein Anspruch des Betroffenen, ein nicht nachgewiesenes Datum einzutragen.

1. Ein Anspruch der Kläger auf Eintragung der von ihnen angegebenen Geburtsdaten in die ihnen erteilten Duldungen besteht nicht, denn sie haben nicht nachgewiesen, dass sie zutreffen. Unbestritten haben die Kläger weder ein Identifikationspapier noch einen sonstigen amtlichen Nachweis für das von ihnen angegebene Geburtsdatum vorgelegt. Unabhängig davon, aus welcher Rechtsgrundlage sich ein Anspruch der Kläger auf Eintragung der von ihnen angegebenen Geburtsdaten herleiten lässt, fehlt es mithin in tatsächlicher Hinsicht schon an einem geeigneten Nachweis, dass das angegebene das tatsächliche Geburtsdatum ist.

Daher kommt es in diesem Verfahren nicht auf die zwischen den Beteiligten umstrittene Frage an, ob die Kläger ausreichend bei der Beschaffung von Identitätspapieren mitgewirkt haben. Allerdings dürfte Überwiegendes für die Auffassung des beklagten Landes und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in seinem Beschluss vom 19.4.2004 - 11 S 2242/03 - sprechen, wonach dies nicht der Fall ist. Die Behauptung der Kläger, in ihrem Heimatland keine Verwandte oder Freunde zu haben, die bei der Beschaffung von Identitätspapieren und der Identifikation behilflich sein könnten, dürfe wenig glaubhaft sein. Zum einen entspricht es der Lebenswirklichkeit in Guinea, dass die Großfamilie - zu der auch Familienangehörige bis zum 4. oder 5. Grad gehören - ein weit

bedeutendere Rolle spielt als in den industrialisierten Staaten Europas; damit besteht aber auch eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass zumindest entfernte Verwandte im Heimatland vorhanden sind. Zum anderen ist gerade dann, wenn man von dem angegebenen jugendlichen Alter der Kläger ausgeht, kaum vorstellbar, wie diese ohne organisatorische und finanzielle Unterstützung von Familienangehörigen oder Freunden die Flucht nach Europa bewältigt haben könnten.

Nach alledem sind die hilfsweise gestellten Beweisanträge Nr. 2 und Nr. 3 abzulehnen. Darin hat der Vormund bzw. Bevollmächtigte der Kläger beantragt, im einzelnen benannte Zeuginnen und Zeugen zu vernehmen, um zu bestätigen, dass aus ihrer persönlichen Kenntnis und ihren jeweiligen Vergleichen zu anderen Jugendlichen das von den Klägern genannte Geburtsdatum sehr wahrscheinlich zutrefte. Hierbei kann offen bleiben, ob diese Beweisanträge überhaupt zulässig sind, denn sie sind jedenfalls unbegründet. Die beantragten Zeugenvernehmungen sind zur exakten Altersfeststellung offenkundig ungeeignet. Der Nachweis des genauen Geburtsdatums kann nicht durch die Aussage von Zeugen erfolgen, die den Betroffenen erst sei wenigen Jahren kennen. Es ist evident, dass es nicht möglich ist, als Laie auf dieser Tatsachengrundlage eine auf den Tag genaue Feststellung des konkreten Geburtsdatums durchzuführen. Wie der Vormund bzw. Bevollmächtigte der Kläger selbst vorträgt, ist eine solche Altersfeststellung noch nicht einmal einem Facharzt möglich; selbst eine fundierte Altersschätzung ist nach den Erkenntnissen des Gerichts mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Daher kann der Nachweis des konkreten Geburtsdatums grundsätzlich nur durch die Vorlage amtlicher Dokumente erfolgen.

2. Die Klagen sind indes insoweit begründet, als sich die Kläger dagegen wehren, dass das beklagte Land in die ihnen erteilten Duldungen ein gegriffenes Geburtsdatum einträgt. Diese Eintragung stellt einen Eingriff in subjektive Rechte der Kläger dar (a), für den es an einer Rechtsgrundlage fehlt (b).

a) Subjektiv-rechtlich verletzt die Eintragung unzutreffender Geburtsdaten in amtliche Papiere das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) der Betroffenen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht erstreckt sich nach seinen tatbestandlichen Voraussetzungen auf die engere Persönlichkeitssphäre (BVerfG, Beschluss vom 3.6.1980, BVerfGE 54, 148). Geschützt ist die personale Eigenart des Menschen in ihren vielfältigen Ausprägungen im Privat-, Geheim- und Intimbereich sowie als ihr Wesensmerkmal die

individuelle Selbstbestimmung in persönlichen Angelegenheiten. Der Schutzbereich umfasst hiernach auch das Namensrecht und die Angabe von persönlichen Identifikationsmerkmalen wie dem Geburtsdatum (vgl. die Rechtssprechung des BSG zur Angabe des Geburtsdatums in der Versicherungsnummer: BSG, Urteil vom 31.7.1998, B 8 KN 5/95 R - Leitsatz in NJW 1998, 2925, Volltext in Juris, m. w. N.). Dieser persönlichkeitsrechtliche Schutz zwingt zwar nicht zu der Folgerung, dass jegliche fehlerhafte Wiedergabe ohne Rücksicht auf Art und Intensität der Abweichung sowie die jeweiligen Umstände die engere persönliche Lebenssphäre beeinträchtigt. Vielmehr ergibt sich aus dem Bezug des persönlichkeitsrechtlichen Namensschutzes zur Menschenwürde, dass eine abweichende Angabe persönlicher Daten in amtlichen Papieren zu einem Grundrechtseingriff nur unter der Voraussetzung führt, dass darin eine Missachtung der Identität und Individualität zu erblicken ist (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 29.8.1990 - 1 S 2648/89 - ESVGH 41, 55). Dies ist in Bezug auf das Geburtsdatum der Fall. Ohne gesetzliche Grundlage ist die Angabe eines unrichtigen Geburtsdatums in amtlichen Papieren rechtlich unzulässig (vgl. die o. a. Rechtssprechung des BSG). Das Geburtsdatum hat als unveränderliches Persönlichkeitsmerkmal eine erhebliche Bedeutung für die Identifikation des Betroffenen (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 19.1.2001 - 3 Ausl 9/00 - Justiz 2001, 198). Daher begeht derjenige, der ein falsches Geburtsdatum angibt, unter Umständen eine Identitätstäuschung und macht sich ggf. nach § 267 StGB strafbar (vgl. BGH, Urteil vom 29.6.1994 - 2 StR 160/94 - BGHSt 40, 206 = NJW 1994, 2628). Angesichts dieser möglichen Auswirkungen kann die Verwendung eines falschen Geburtsdatums - anders als die Wiedergabe des Umlauts "ü" durch die Buchstabenkombination "ue" (vgl. VGH Bad.-Württ., a.a.O.) - nicht mehr als sozialtypischer Vorgang angesehen werden, dem keine Eingriffsqualität zukommt.

b) Für diesen Eingriff fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Zwar kann nach § 39 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AuslG der Tag und der Ort der Geburt in die Duldung eingetragen werden, wenn diese als Ausweisersatz dient. Damit ist jedoch offenkundig nicht ein fiktives, sondern das wahre Geburtsdatum gemeint. Dafür, dass § 39 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AuslG auch die Eintragung gegriffener Geburtsdaten erlauben würde, bietet der Wortlaut der Vorschrift keine Anhaltspunkt. Auch der Sinn und Zweck der Regelung spricht dagegen, fiktive Geburtsdaten einzutragen. Denn die in § 39 Abs. 1 Satz 3 genannten persönlichen Merkmale sollen erkennbar dazu dienen, die Identifikation des Duldungsinhabers zu ermöglichen. Diese Funktion würde aber sogar vereitelt oder zumindest erschwert, wenn gegriffene Daten eingetragen werden. Falls eine Suchabfrage unter den richtigen



Geburtsdatum erfolgen würde, liefe diese ins Leere, weil es nicht mit dem in der Duldung eingetragenen fiktiven Geburtsdatum übereinstimmt.

Die Bund-Länder-Absprache aus dem Jahr 1993, auf die sich das beklagte Land beruft, kann im vorliegenden Fall nicht als Rechtsgrundlage dienen. Hierzu fehlt diese Absprache schon deshalb die Eignung, weil es sich nicht um ein Gesetz im formellen oder materiellen Sinn handelt. Zudem betrifft sie - wie "Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 26.6.1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder" inhaltlich nicht die Eintragung eines Geburtsdatums in amtliche Papiere wie Duldungen, sondern die Klärung des Alters im Hinblick auf das Asylverfahren und die Anwendung jugendhilferechtlicher Vorschriften. Wie die vom beklagten Land vorgelegten Schreiben der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg vom 18.12.1996 und des Bundesministeriums des Innern vom 7.12.1999 zeigen, bleibt es aber - bezogen auf das Asylverfahren - letztlich dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vorbehalten, in Zweifelsfällen aufgrund der für das Asylverfahren geltenden Regelungen die Handlungsfähigkeit eines Asylbewerbers gem. § 12 AsylVfG festzustellen. Schließlich setzen sowohl die Bund-Länder-Absprache als auch die Entschließung des Rates der Europäischen Union voraus, dass offenkundige Zweifel an der Altersangabe des Betroffenen bestehen. Worauf diese offenkundigen Zweifel im Falle der Kläger beruhen sollen, geht aus den Akten nicht nachvollziehbar hervor. Im Falle des Klägers zu Ziff. 1 lässt sich den vom beklagten Land vorgelegten Akten nicht entnehmen, woraus sich solche offenkundigen Zweifel ergeben sollen. Zwar machte der Kläger zu Ziff. 1 in der mündlichen Verhandlung auf das Gericht einen für das von ihm angegebene Alter eher reifen Eindruck. Ob sich damit indes offenkundige Zweifel an seiner Altersangabe begründen lassen, erscheint als fraglich, auch wenn das Gericht umgekehrt möglicherweise umgekehrt auch nicht die Überzeugung gewinnen kann, dass seine Altersangabe zutrifft. Im Falle des Klägers zu Ziff. 2 ergeben die vorgelegten Akten sogar ein widersprüchliches Bild. Laut einem Aktenvermerk vom 11.6.2001 (VAS. 23), wich sein richtiges Alter nach dem äußeren Anschein nach dem Eindruck eines Polizeibeamten nicht erheblich von seinen Angaben ab. Dennoch setzte ein Mitarbeiter der Erstaufnahmeeinrichtung ein fiktives Geburtsdatum fest, da der Kläger zu Ziff. 2 offensichtlich älter als 16 Jahre sei. Hierauf deutet indes auch nicht der persönliche Eindruck hin, den der Kläger zu Ziff. 2 in der mündlichen Verhandlung auf das Gericht gemacht hat. Vielmehr machte er einen eher jugendlichen Eindruck, so dass -jedenfalls

nach diesem kursorischen und oberflächlichen Eindruck - das angegebene Geburtsjahr 1987 durchaus zutreffen könnte.

In tatsächlicher Hinsicht ist das Gericht davon überzeugt, dass das Geburtsdatum, das das beklagte Land jeweils in die den Klägern erteilten Duldungen einträgt, nicht deren tatsächliches Geburtsdatum ist. Das beklagte Land konnte keinen Anhaltspunkt dafür nennen, weshalb es zu dem Schluss gekommen ist, bei beiden Klägern sei das Geburtsdatum übereinstimmend jeweils der 11.-6.1985. Hierbei handelt es sich offenkundig um ein gegriffenes Datum, das allein im Hinblick auf das Erreichen der in § 12 AsylVfG genannten Altergrenze von 16 Jahren im Zeitpunkt der Asylantragstellung ausgewählt wurde. Es ist evident, dass durch ein bloße Schätzung keine Feststellung des konkreten Geburtsdatums möglich ist.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 155 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO. Die Berufung ist nicht zuzulassen, da kein Zulassungsgrund vorliegt (§ 124 a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 124 Abs. 2 VwGO). Insbesondere geht das Geht wie das beklagte Land - das der Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter zugestimmt und keinen Vertreter zur mündlichen Verhandlung entsandt hat - davon aus, dass der Rechtsstreit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, innerhalb eines Monats nach Zustellung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Freiburg einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer Deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im Höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der

Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis und Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen, betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

gez. Dr. Haller

### B e s c h l u s s

Der Streitwert für das Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG

auf 8.000 EUR

festgesetzt.